

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Landesumlagegesetz 1974, LGBI. 3200, wird wie folgt
geändert:

Im § 3 lauten die Ziffern 2 bis 4:

"2. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs.2 des
Grundsteuergesetzes 1955, BGI.Nr.149, unter Zugrundelegung der
Meßbeträge des Vorjahres (Abs.3) und eines Hebesatzes von
360 vH;

3. für das Jahr 1994 von 54 vH und für das Jahr 1995 von 68 vH
der Erträge der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres
unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000. Für Zeiträume,
in denen die Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, sind die
tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebetrag
und dem Gewerbekapital) heranzuziehen;

4. für das Jahr 1994 von 20 vH der tatsächlichen Erträge der
Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in
den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis
Dezember des zweitvorangegangenen Jahres."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.